

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 96

DIENSTAG, DEN 12. DEZEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1893	Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Veddel 4 „Mobilitätshub Elbinseln“ ..	1896
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	1893	Gewässerschautermine im Bezirk Hamburg-Nord ..	1897
Luftreinhalteplan für Hamburg – Bekanntmachung über die Aufstellung der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans (Teil 2) für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1894	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 70	1897
Verwaltungsvorschrift über die Anbindung von Funkanlagen zur Versorgung von Gebäuden und Objekten mit Digitalfunk BOS in der Freien und Hansestadt Hamburg (VV Digitalfunk Objektversorgung Anbindung Hamburg)	1894	Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1898
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Allgemeinverfügung zur Verlängerung der versammlungsrechtlichen Verfügung in Form der Allgemeinverfügung vom 15.10.2023, verlängert durch Allgemeinverfügungen, zuletzt vom 02.12.2023, zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien u. Hansestadt Hamburg“ ..	1895	Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1898
Beabsichtigung der Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil HafenCity – Großer Grasbrook	1896	Vorlesungszeiten an der Technischen Universität Hamburg – Wintersemester 2024/2025 bis einschließlich Sommersemester 2026	1898
		Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Hamburg (Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen)	1899
		Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen)	1906

BEKANTTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 12. Dezember 2023

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1893

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Evos Hamburg GmbH hat mit Schreiben vom 3. Mai 2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen (Ziffer 9.2.1 G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) im Betriebsteil Neuhof beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 1. Dezember 2023

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 1893

Luftreinhalteplan für Hamburg – Bekanntmachung über die Aufstellung der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans (Teil 2) für die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 47 des Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Anlass

Mit der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg (Teil 2) erfüllt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Verpflichtung einer gesamtstädtischen Betrachtung der Stickstoffdioxid-Belastung.

Weiter wurde die Aufhebung der angeordneten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aus der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans geprüft. Dies betrifft die Dieseldurchfahrtsbeschränkungen in der Max-Brauer-Allee und in der Stresemannstraße.

2. Überplantes Gebiet

Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Aufhebung bestehender Dieseldurchfahrtsbeschränkungen an Max-Brauer-Allee und Stresemannstraße.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf für die 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans (Teil 2) lag vom 21. September 2023 bis zum 19. Oktober 2023 öffentlich aus. Fristgemäß bis zum 3. November 2023 eingegangene Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans gemäß § 47 Absatz 5a Satz 4 BImSchG angemessen berücksichtigt.

Die 3. Fortschreibung (Teil 2) des Luftreinhalteplans für Hamburg mit der Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens sowie der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, kann vom 13. Dezember 2023 bis einschließlich 27. Dezember 2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden:

Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Auslegungsraum

Des Weiteren kann der Plan ab sofort auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Homepage: <http://www.hamburg.de/luftreinhaltung/>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Hamburg, den 5. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1894

Verwaltungsvorschrift über die Anbindung von Funkanlagen zur Versorgung von Gebäuden und Objekten mit Digitalfunk BOS in der Freien und Hansestadt Hamburg (VV Digitalfunk Objektversorgung Anbindung Hamburg)

Vom 28. November 2023

Diese Verwaltungsvorschrift regelt Bestimmungen zu der Anbindung von Objektfunkanlagen an das BOS Digitalfunknetz auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt

Hamburg. Die Anforderungen zur Vorhaltung von Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs der Einsatzkräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) begründen sich insbesondere in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (u.a. §§ 3 Absatz 1, 17, 51 der Hamburgischen Bauordnung [HBauO], § 6 des Feuerwehrgesetzes Hamburg [FeuerwG]).

Wird dem Gebäudeverantwortlichen eine solche Pflicht auferlegt, obliegen ihm die Errichtung und der Betrieb der funktechnischen Einrichtung nach den Vorgaben der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS).

Die Festlegung der Anbindungsform der jeweiligen Objektfunkanlagen an das Digitalfunknetz BOS auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt durch die BDBOS im Benehmen mit der für den Netzabschnitt Hamburg zuständigen Autorisierten Stelle Hamburg bei der Behörde für Inneres und Sport.

Die Anzahl anzubindender Objektfunkanlagen im Netzabschnitt Hamburg wächst stetig an. Eine Anbindung über die Versorgung des Digitalfunknetz BOS für das Freifeld ist aus kapazitären Gründen nicht regelhaft möglich.

Im Rahmen der Mitwirkung der Autorisierten Stelle bei der Vorgabe der zu wählenden Anbindungsvariante gelten zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Freifeld-Netzes nachfolgende Grundsätze:

a) Anbindung an eine Schirmzelle für Objektversorgung über Funk

Für die Anbindung von Objektfunkanlagen sollen sukzessive eigene Basisstationen im Netzabschnitt Hamburg vorgehalten werden, die speziell vom Freifeld unabhängige Schirmzellen bilden. Objektfunkanlagen sollen im Netzabschnitt Hamburg über diese Schirmzellen an das Digitalfunknetz BOS angebunden werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Anschluss über Glasfaser

Für Objektfunkanlagen, die insbesondere, weil sie sich außerhalb des funktechnischen Anbindebereichs einer Schirmzelle befinden oder aus sonstigen Gründen nicht an eine Schirmzelle angebunden werden können, erfolgt der Anschluss leitungsgebunden über Glasfaserleitung. Die Autorisierte Stelle bestimmt hierzu mögliche Übergabepunkte.

Die Bereitstellung der Glasfaserverbindung bis zum Übergabepunkt sowie der notwendigen Übertragungseinheit (LWL-Schnittstellenkarte für die landesweit bereitgestellte Optische Zentraleinheit [OMU]) obliegt dem Gebäudeverantwortlichen.

Können mehrere zu versorgende, in engem örtlichem Zusammenhang stehende Objekte (insbesondere Flughäfen, Fabrik-, Forschungs-, Hochschul- oder Krankenhausgelände und Tunnelanlagen) technisch gemeinsam mit dem Digitalfunknetz BOS verbunden werden, sollen diese ebenso gemeinsam über eine Glasfaserleitung angeschlossen werden (Campuslösungen).

c) Anbindung an die Freifeldversorgung über Funk

Ist eine Anbindung nach a) oder ein Anschluss nach b) für eine Objektfunkanlage auf Grund technischer Gegebenheiten nachweislich nicht möglich, kann im Einzelfall die Anbindung an die Freifeldversorgung des BOS Digitalfunk über Funk gestattet werden.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den 28. November 2023

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1894

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
„Allgemeinverfügung zur Verlängerung
der versammlungsrechtlichen Verfügung
in Form der Allgemeinverfügung vom
15.10.2023, verlängert durch
Allgemeinverfügungen, zuletzt vom
02.12.2023, zu Versammlungen, die
inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung
der Hamas oder deren Angriffe auf das
Staatsgebiet Israels aufweisen, für das
Stadtgebiet der Freien u. Hansestadt
Hamburg“**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 7. Dezember 2023 im Internet zugänglich gemacht worden und unter www.polizei.hamburg abrufbar.

Hamburg, den 7. Dezember 2023

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1895

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der
versammlungsrechtlichen Verfügung in
Form der Allgemeinverfügung vom
15.10.2023, verlängert durch
Allgemeinverfügungen, zuletzt vom
02.12.2023, zu Versammlungen, die
inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung
der Hamas oder deren Angriffe auf das
Staatsgebiet Israels aufweisen, für das
Stadtgebiet der Freien u. Hansestadt
Hamburg**

Vom 06.12.2023

Die Versammlungsbehörde Hamburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz folgende **Allgemeinverfügung**:

- 1) Die Dauer der Verfügung aus Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügungen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023, 28.10.2023, 01.11.2023, 04.11.2023, 08.11.2023, 11.11.2023, 15.11.2023, 18.11.2023, 22.11.2023, 25.11.2023, 29.11.2023 und 02.12.2023 wird vom 07.12.2023, 00:00 Uhr bis einschließlich 10.12.2023 für Versammlungen, die nicht innerhalb der Frist des § 14 VersG angemeldet worden sind bzw. werden, verlängert.
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der

Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

- 3) Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), indem diese in diesem besonderen Eilfall auf der Internetseite der Polizei Hamburg (www.polizei.hamburg) und über die örtlichen Medien öffentlich gemacht wird. Weiter wird die Allgemeinverfügung zur Einsichtnahme im Foyer des Polizeipräsidiums (Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg), ausgelegt.
- 4) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 11.12.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Versammlungsgesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der Ziffer 1) der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023, 28.10.2023, 01.11.2023, 04.11.2023, 08.11.2023, 11.11.2023, 15.11.2023, 18.11.2023, 22.11.2023, 25.11.2023, 29.11.2023 und 02.12.2023 i.V.m. Ziffer 1 dieser Verfügung auffordert, obwohl die Durchführung durch diese Allgemeinverfügung untersagt worden ist (§ 23 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung im Sinne der Ziffer 1) der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023, verlängert durch die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 18.10.2023, 22.10.2023, 25.10.2023, 28.10.2023, 01.11.2023, 04.11.2023, 08.11.2023, 11.11.2023, 15.11.2023, 18.11.2023, 22.11.2023, 25.11.2023, 29.11.2023 und 02.12.2023 i.V.m. Ziffer 1 dieser Verfügung durchführt (§ 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz) oder eine öffentliche Versammlung ohne Anmeldung durchführt (§ 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde erhoben werden.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können auf der Internetseite www.polizei.hamburg sowie im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg eingesehen werden.

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Beabsichtigung der Widmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil HafenCity – Großer Grasbrook –

Gemäß § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Wegs bekannt gemacht:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Teilfläche des Flurstücks 1847 (etwa 1860 m²) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegeteilfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.303, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit könne alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 29. November 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1896

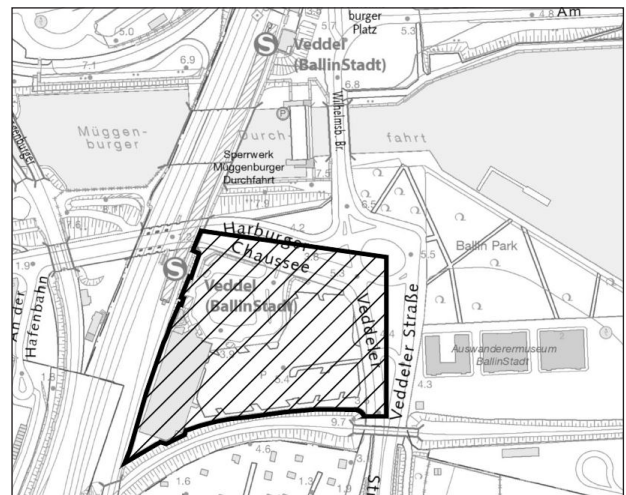
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Veddel 4 „Mobilitätshub Elbinseln“

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Hamburg-Mitte führen am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, ab 19.30 Uhr im Saal der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte, XI. Obergeschoss – Eingang über die Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg – eine öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Veddel 4 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch.

Die Plandiskussion wird seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung über eine Übertragung im Livestream unterstützt. Der Zugang zum Livestream selbst erfolgt über hamburg.de/mitte/bplaene-im-verfahren/ (unter Veddel 4) und wird dort ab Dienstag, dem 19. Dezember 2023 bekannt gegeben.

Anschauungsmaterial kann am oben genannten Veranstaltungstag und -ort ab 19.00 Uhr und auch online unter hamburg.de/mitte/bplaene-im-verfahren/ (Veddel 4) eingesehen werden. Hierzu kann Ihrerseits ebenso schriftlich Stellung genommen werden (z.B. per E-Mail an stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de). Der Eintritt ist frei.

Das etwa 2,5 ha große Plangebiet liegt direkt östlich des Süd-Ausgangs der S-Bahn-Haltestelle Veddel (BallinStadt) und befindet sich im Süden des Stadtteils Veddel. Es umfasst die Flurstücke 1168 und 1218 der Gemarkung Veddel. Die im Norden und Osten angrenzenden Verkehrsflächen der Hauptverkehrsstraßen Harburger Chaussee und Veddeler Straße werden anteilig mit in das Plangebiet einbezogen (Flurstücke 1128 und 1410 der Gemarkung Veddel teilweise).



Mit dem Bebauungsplanverfahren Veddel 4 des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung wird das Ziel verfolgt, neues Planungsrecht für einen Mobilitätshub mit modernem Betriebshof für etwa 176 Elektrobusse der Hamburger Hochbahn AG sowie ergänzenden gewerblichen Nutzungen und einer neu gestalteten Busumsteiganlage zu schaffen. Für diesen wichtigen Baustein der Mobilitätswende in Hamburg sollen im Bestand überwiegend versiegelte Flächen der Busumsteiganlage Veddel und der Park+Ride-Anlage einschließlich eines mehrgeschossigen Parkhauses aus den 1990er Jahren sowie einer Bike+Ride-Anlage überplant werden.

Der städtebauliche Entwurf gliedert das Infrastrukturbauplanwerk in zwei Teile und fasst sie durch ein niedriggeschossiges begrüntes Verbindungselement zu einem Gebäudeensemble zusammen. Der Busbetriebshof mit Ladeinfrastruktur und Abstellkapazität für bis zu 176 Busse und nördlich vorgelagerten Flächen für eine Bike+Ride-Anlage mit etwa 600 Abstellplätzen für Fahrräder ist im Südosten des Plangebietes platziert. Ein nach Süden zurückgesetztes, dreieckförmiges Gewerbeobjekt bildet im Westen zu den Gleisanlagen den zweiten Teil des Ensembles. Hier sollen u. a. ein Nahversorger mit maximal 1200 m² Verkaufsfläche und ergänzendem Drogeriemarkt sowie weitere gewerbliche Nutzungen entstehen.

Das Bebauungsplanverfahren wird seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung als Angebotsbebauungsplan im vollumfänglichen Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht nach § 2a Absatz 1 BauGB dargelegt. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplans wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Auskünfte hierzu erteilt das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – unter der Rufnummer +49 40 428 54 – 3380.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Hamburg, den 5. Dezember 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1896

Gewässerschautermine im Bezirk Hamburg-Nord

Im Rahmen der Gewässerschau gemäß § 66 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) soll geprüft werden, ob die Gewässer II. Ordnung ordnungsgemäß unterhalten wurden. Sie findet an den folgenden Tagen statt:

Datum	Gewässer	Uhrzeit/Treffpunkt
8. Januar 2024 (Montag)	Oberalster von der Bezirksgrenze Gundlachs Twiete bis oberhalb der Fuhlsbüttler Schleuse „Am Hasenberge“	10 Uhr/Brücke Gundlachs Twiete
9. Januar 2024 (Dienstag)	Tarpenbek von der Landesgrenze am Schmuggelstieg bis zum Einlaufbauwerk am Flughafenzaun südl. des RHB Krohnstieg	10 Uhr/Brücke im Schmuggelstieg
15. Januar 2024 (Montag)	Tarpenbek vom Auslaufbauwerk am Flughafenzaun nördl. Haldenstieg bis Eppendorfer Mühlenteich	10 Uhr/Brücke im Haldenstieg

Nach § 66 Absatz 3 des HWaG haben die Gewässereigentümer entlang der Gewässer Wege für die Schau freizuhalten. In Einfriedigungen sind Durchgänge oder Übergänge zu schaffen. Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und die Inhaber von Rechten und Befugnissen an den Gewässern können an den Wasserschauen teilnehmen und erhalten die Gelegenheit, sich zu äußern.

Hamburg, den 1. Dezember 2023
Das Bezirksamt Hamburg-Nord

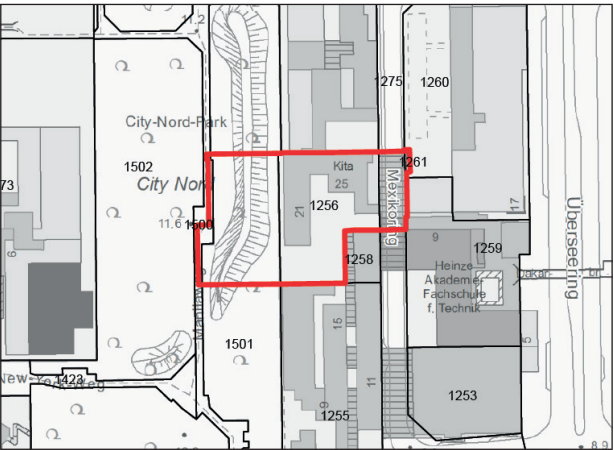
Amtl. Anz. S. 1897

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 70

Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), erneut öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Winterhude 70

Das Plangebiet liegt in der Zentralen Zone der City Nord und grenzt im Westen an den City-Nord-Park im Stadtteil Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) und wird wie folgt begrenzt: Manilaweg, über das Flurstück 1501, Nordgrenze des Flurstücks 1256, über den Mexikoring, West-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1261, über den Mexikoring, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1256, über das Flurstück 1501 der Gemarkung Alsterdorf.



Im Nachgang der öffentlichen Auslegung wurde im Verfahren der Gebietstyp von einem Kerngebiet in ein urbanes Gebiet geändert sowie das Verfahren von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsbebauungsplan mit einem städtebaulichen Vertrag umgestellt. Die Änderung der Verfahrensart erfolgt, da das Gebäude inzwischen fertiggestellt ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird geringfügig um den Mexikoring erweitert, um eine klare Abgrenzung zum östlich angrenzenden in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 75 zu erzielen.

Durch diese Änderung werden die übrigen Ziele des Bebauungsplans nicht berührt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Winterhude 70 soll das inzwischen entstandene Wohn- und Geschäftsgebäude planungsrechtlich abgesichert werden sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Wegeverbindung vom Gebäudekomplex in den City-Nord-Park geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Im Verfahren wird weiterhin von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Winterhude 70 (Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung) mit seiner Begründung wird in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis einschließlich 22. Januar 2024 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr sowie freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg.

Die ausgelegten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

eingesehen werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, dort Stellungnahmen direkt online abzugeben. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Für Auskünfte und Erörterungen zur Planung stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/42804-6021 und -6020 oder per E-Mail unter stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsdauer können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich per Post, per E-Mail an stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de, elektronisch direkt unter „Bauleitplanung online“ oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link: <https://www.hamburg.de/hamburg-nord/datenschutz/erklarungen>. Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 1. Dezember 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1897

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Bautechniker in der Baudurchführung			
DS 5	39871	14.11.2007	unbefr.
Projektleiter			
G 2	56189	09.03.2020	31.03.2025
TA			
G 3	32888	16.03.2000	unbefr.
Diplom-Bauingenieur			
GF/IVS 1	44210	12.03.2008	unbefr.
G 4	45233	25.04.2017	30.04.2022

Hamburg, den 28. November 2023

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Amtl. Anz. S. 1898

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Brückenprüfung		
K 4	44.276	18.12.2008
Projektsachbearbeiter		
B 425	37.095	08.03.2004

Hamburg, den 28. November 2023

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Amtl. Anz. S. 1898

Vorlesungszeiten an der Technischen Universität Hamburg – Wintersemester 2024/2025 bis einschließlich Sommersemester 2026 –

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2023 die Vorlesungszeiten an der Technischen Universität Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2024/2025 bis einschließlich Sommersemester 2026 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (Hmb-GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (Hmb-GVBl. S. 468), festgesetzt:

Wintersemester 2024/2025:	1. Oktober 2024 bis 31. März 2025
Erster Vorlesungstag:	14. Oktober 2024
Letzter Vorlesungstag:	1. Februar 2025
Weihnachtsferien:	
Letzter Vorlesungstag:	21. Dezember 2024
Erster Vorlesungstag:	6. Januar 2025
Sommersemester 2025:	1. April 2025 bis 30. September 2025
Erster Vorlesungstag:	7. April 2025
Letzter Vorlesungstag:	19. Juli 2025
Ferien:	
Letzter Vorlesungstag:	24. Mai 2025
Erster Vorlesungstag:	2. Juni 2025
Wintersemester 2025/2026:	1. Oktober 2025 bis 31. März 2026
Erster Vorlesungstag:	13. Oktober 2025
Letzter Vorlesungstag:	31. Januar 2026
Weihnachtsferien:	
Letzter Vorlesungstag:	20. Dezember 2025
Erster Vorlesungstag:	5. Januar 2026
Sommersemester 2026:	1. April 2026 bis 30. September 2026
Erster Vorlesungstag:	6. April 2026
Letzter Vorlesungstag:	18. Juli 2026
Ferien:	
Letzter Vorlesungstag:	9. Mai 2026
Erster Vorlesungstag:	18. Mai 2026

Hamburg, den 28. November 2023

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1898

**Prüfungsordnung der
Landwirtschaftskammer Hamburg für die
Durchführung von Fortbildungsprüfungen
(einschließlich Meisterprüfungen) im
Bereich der Landwirtschaft der
Landwirtschaftskammer Hamburg
(Prüfungsordnung für
Fortbildungsprüfungen)**

Vom 31. Mai 2023

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Mai 2023 erlässt die Landwirtschaftskammer Hamburg als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 56 und § 79 Absatz 4 Satz 1 sowie § 47 Absätze 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung als oberste Landesbehörde vom 5. Juli 2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in der jeweils geltenden Fassung die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Hamburg.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

**Dritter Abschnitt:
Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Vierter Abschnitt: Bewertung,
Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung
von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um

Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurtei-

lung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen.

Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die zu prüfenden Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG etwas Anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die

Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen

vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		

79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnismündlichkeiten nach § 23 Absatz 1.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben schriftliche Leistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23

Ergebnismündlichkeit, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absätze 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2

Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist die zu prüfende Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 5. Juli 2023 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung als oberste Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 31. Mai 2023

Landwirtschaftskammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1899

Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen)

Vom 31. Mai 2023

(gemäß Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Mai 2023 erlässt die Landwirtschaftskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsge-

setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in der jeweils geltenden Fassung mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung als oberste Landesbehörde vom 5. Juli 2023 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

§ 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschluss-/Umschulungsprüfung errichtet die Landwirtschaftskammer Hamburg Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landwirtschaftskammer Hamburg eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landwirtschaftskammer Hamburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 4 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Landwirtschaftskammer Hamburg darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landwirtschaftskammer Hamburg mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(11) Von Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Landwirtschaftskammer Hamburg nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die Landwirtschaftskammer Hamburg hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,

6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Landwirtschaftskammer Hamburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Durchführung der Umschulungsprüfung soll auf das Ende der jeweiligen Umschulungsmaßnahme abgestimmt sein. Die Landwirtschaftskammer Hamburg setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Landwirtschaftskammer Hamburg gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Landwirtschaftskammer Hamburg (§§ 58, 59 BBiG). Sofern solche nicht bestehen, ist zur Umschulungsprüfung zuzulassen:

1. wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat,
2. wer durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft macht, dass er die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat. Die Glaubhaftmachung des Erwerbs der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die notwendigen Erfahrungen kann nur durch den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme des Umschülers and der Umschulungsmaßnahme erfolgen. Als Grundlage für den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme dient der Ausbildungsnachweis des Umschülers.
3. wessen Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Landwirtschaftskammer Hamburg eingetragen ist oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den der Umschüler nicht zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 BBiG), wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG),
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Landwirtschaftskammer Hamburg bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absätze 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absätze 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen von § 8 Absätze 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
- c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Landwirtschaftskammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der Landwirtschaftskammer Hamburg Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:**Durchführung der Prüfung**

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Landwirtschaftskammer Hamburg.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Landwirtschaftskammer Hamburg auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas Anderes vorsieht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Landwirtschaftskammer Hamburg.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt wer-

den. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Landwirtschaftskammer Hamburg zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Landwirtschaftskammer Hamburg die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer Hamburg können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Hamburg andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absätze 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die Landwirtschaftskammer Hamburg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein

wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnismünderschriften nach § 26 Absatz 1.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als

zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Aus-

bildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Absatz 6 BBiG).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Landwirtschaftskammer Hamburg unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,

- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling auf Grund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Landwirtschaftskammer Hamburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen

(§ 29 Absätze 2 bis 3). Die von der Landwirtschaftskammer Hamburg vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 5. Juli 2023 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Hamburg, den 31. Mai 2023

Landwirtschaftskammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1906

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Änderungsmitteilung

Deutscher Wetterdienst, Neubau Radioaktivitätsmess-
stelle, Metallfassade / Dämmung, Vergabe Nr. **23 A 0318**,
BI_Code D452528952

Verlängerung der Angebotsfrist:

Ändern von Datumsangaben
in der Bekanntmachung unter:

Punkt o)

Ablauf der Angebotsfrist:

Anstatt 5. Dezember 2023; 9.00 Uhr
muss es heißen 14. Dezember 2023; 9.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist:

Anstatt 2. Januar 2024
muss es heißen 11. Januar 2024

Punkt s)

Eröffnungstermin:

Anstatt 5. Dezember 2023; 9.00 Uhr
muss es heißen 14. Dezember 2023; 9.00 Uhr

Hamburg, den 1. Dezember 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1658

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Rahmenvertrag über die Lieferung von LED-Taschenlampen im Zeitraum von 2024 bis 2027 für die Polizei Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag der Polizei Hamburg den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Lieferung von LED Taschenlampen für die Polizei Hamburg.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fa1674c6-8de4-4bf6-9c36-96c9b1d6c3ba>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
17. Januar 2024, 12.00 Uhr

Bindefrist: 15. Mai 2024, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Allgemeines

- Firmenangaben und Lieferzeit
- Angabe zur Mittelstandsförderung

Eignung

Befähigung zur Berufsausübung:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
- Erklärung zur Einhaltung der Lieferfrist
- Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit

Auftragsdurchführung

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)

- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
 - Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen)
 - Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
 - Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Erweiterte Richtwertmethode

Hamburg, den 27. November 2023

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1659

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren:

BIS 20232122226 – Lieferung eines Allradschleppers (Traktor) für das Bezirksamt Hamburg-Nord

Auftraggeber:

Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport -Polizei-
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Deutschland
+49 40428669210
ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung eines Allradschleppers (Traktor) für das Bezirksamt Hamburg-Nord
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg), beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamt Hamburg-Nord den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung eines Allradschleppers (Traktors).
Ort der Leistungserbringung: 22299 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Entfällt

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/eaf03ca5-dfa2-468a-bb6a-e4fad9a2909b>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

8. Januar 2024, 11.00 Uhr

Bindefrist: 29. Februar 2024, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Um die Eignung – insbesondere die Gesetzestreue, die Leistungsfähigkeit und die Fachkunde – der Bieter beurteilen zu können, hat der Bieter mit dem Angebot die nachfolgend aufgeführten Erklärungen / Nachweise / Unterlagen einzureichen.

Angabe zur Mittelstandsförderung

Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers

Skizzen, Datenblätter, technische Beschreibungen etc.

Identifikationsnummer

Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister

Registergericht

Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Umsatzzahlen

Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln

Erklärung zu vergleichbaren Leistungen

Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe

Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB

Erklärung über das Nichtvorliegen von Verfehlungen (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)

Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 4. Dezember 2023

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1660

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Verfahren:

BUKEA VVT-E1-153-23 – Strategieentwicklung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen von privaten Nicht-Wohngebäuden in den Sektoren GHD und Industrie

Auftraggeber:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden

Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 40427940026
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Strategieentwicklung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen von privaten Nicht-Wohngebäuden in den Sektoren GHD und Industrie
Es soll ein Gutachten als analytische Grundlage für die Erarbeitung einer Sanierungsstrategie erstellt werden, welches gemeinsam mit relevanten Hamburger Stakeholdern umsetzungsreife Instrumente zu Reduzierung der CO₂-Emissionen aus privaten Nichtwohngebäuden in den Sektoren GHD (Gewerbe, Handel und Dienstleistungen) sowie Industrie entwickelt.
Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 15. April 2024
Die Auftragsdauer wird verhandelt.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/af9de572-clf4-4f6d-ad13-ace77f517220>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22. Dezember 2023, 9.30 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
 - 1.1 Eigenerklärung über Zahlung von Steuern und Beiträgen für Versicherungen (Nachweis durch den Vordruck „Eignung“)

1.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (HR-Auszug, Gewerbeanmeldung o.ä.)

1.3 Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

1.4 Angaben/schriftliche Darstellung zur Organisation Ihres Unternehmens

1.5 Markterfahrung: Referenzen oder andere geeignete Unterlagen für den Nachweis der Eignung

Kriterien für die Bewertung der Referenzen:

- 35 % Prozesskenntnisse (Erfahrung in der interdisziplinären Zusammenarbeit und Erfahrung mit der Entwicklung politischer Instrumente)
- 50% Fachkenntnisse (energetische Sanierungsvorhaben, Kenntnisse zu Marktakteuren und -mechanismen, Kenntnisse in der quantitativen Datenauswertung)
- 15% Ortskenntnisse (Vertrautheit mit der politischen und wirtschaftlichen Lage in der Metropolregion Hamburg)

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30 / 70

Hamburg, den 5. Dezember 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

1661

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Wandsbek, Wasserwirtschaft
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg
Deutschland
+49 40428813362
e-vergabe@wandsbek.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22089 Hamburg
- f) Maßnahme:
22-010 Wandse Eichtalpark – Entschlammung
Leistung:
22-010 Wandse Eichtalpark – Entschlammung
Vergabe-Nr.: **BAW 2023Ö98**
22-010 Wandse Eichtalpark – Entschlammung
Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um die Entschlammung der Teiche des Eichtalparks und eines Altarms der Wandse in Wandsbek.
– Entschlammung
– Erdarbeiten
– Provisorischer Wegebau
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) siehe Formular BVB
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d5fd238d-fe29-467b-8ed0-0cbd990659fd>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt

- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 20. Dezember 2023, 9.00 Uhr
18. Januar 2024
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“

- q) Deutsch

- r) Niedrigster Preis

- s) 20. Dezember 2023, 9.00 Uhr
- Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.

- t) Siehe Vergabeunterlagen

- u) Siehe Vergabeunterlagen

- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) FHH, Bezirksamt Wandsbek, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Tel.: +49 40428813476
<https://hamburg.de/wandsbek/wbz/>

Hamburg, den 5. Dezember 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

1662

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 242-23 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterung 1Zug, Abruch & Neubau, Ritterstraße 44, 22089 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 605.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Mai 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

29. Dezember 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. November 2023

Die Finanzbehörde

1663

1920

Dienstag, den 12. Dezember 2023

Amtl. Anz. Nr. 96

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 019-23 JS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau einer Verwaltung und Mensa, Sinstorfer Weg 40,
21077 Hamburg
Bauftrag: Lüftung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 16.000,— Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Juni 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
28. Dezember 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. Dezember 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1664

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 020-23 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Sporthalle, Schwarzenbergstr. 50, 21073 Hamburg
Bauftrag: Kampfmittelsondierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 74.000,— Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Januar 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
28. Dezember 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. Dezember 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1665